

Öffentliche Bekanntmachung

Zum 1. Januar 2018 sind die Regelungen für das Reiten im Wald gemäß § 50 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NRW außer Kraft und die Vorschriften des § 58 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934 neu gefasst worden ist, zu § 59 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung, in Kraft getreten.

Aufgrund des Inkrafttretens des Landesnaturschutzgesetzes sind die Kreise und kreisfreien Städte gehalten, im Zusammenwirken mit den Gemeinden, der Forstbehörde und den Waldbesitzer- und Reiterverbänden zu prüfen, welche Regelungen für das Reiten im Wald in ihrem Gebiet erforderlich und angemessen sind. Sie können die notwendigen Allgemeinverfügungen nach Maßgabe des § 58 Abs. 3 und Abs. 4 LNatSchG sowie die erforderlichen Reitverbote nach § 58 Abs. 5 LNatSchG erlassen.

Nach § 58 Abs. 3 und Abs. 4 LNatSchG wird hiermit im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbänden folgende

Allgemeinverfügung zur Regelung des Reitens im Wald im Kreis Heinsberg (Reitregelung)

erlassen:

Rechtsgrundlagen:

§ 58 Abs. 2 LNatSchG

Das Reiten im Wald ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

§ 58 Abs. 3 LNatSchG

In den Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald über die Befugnis nach Absatz 2 hinaus auf allen privaten Wegen im Wald zum Zweck der Erholung zulassen (sog. Freistellungsgebiete).

§ 58 Abs. 4 LNatSchG

In Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränken.

§ 58 Abs. 5 LNatSchG

Für einzelne, örtlich abgrenzbare Bereiche in der freien Landschaft und im Wald, in denen das Reiten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gestattet ist, aber die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen anderer Erholungssuchender oder erheblicher Schäden besteht, können die Kreise und kreisfreien Städte für bestimmte Wege Reitverbote festlegen.

Allgemeines:

Neben den sogenannten Freistellungsgebieten [§ 58 Abs. 3 LNatSchG] werden nachfolgend auch Waldflächen benannt, auf denen das Reiten auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt ist [§ 58 Abs. 4 LNatSchG] beziehungsweise einzelne, örtlich abgrenzbare Bereiche, in denen Reitverbote festgelegt sind [§ 58 Abs. 5 LNatSchG].

Beschränkungen für das Reiten im Wald im Sinne des § 58 Abs. 4 und Abs. 5 LNatSchG wurden in den Gebieten bzw. Bereichen vorgenommen, in denen eine starke Frequentierung durch andere Erholungssuchende stattfindet bzw. die sich als sehr hochwertige, schützenswerte und sensible Naturflächen wie Feucht- und Nasswiesen, Magerrasen und Heiden, Moore, Bruch- und Sumpfwälder darstellen.

Die Karte zur Reitregelung im Kreis Heinsberg vom 15.05.2018 ist Anlage und Bestandteil dieser Verfügung.

Regelung des Reitens im Wald im Kreis Heinsberg

1. Stadt Erkelenz (EK)

- 1.1 Für den Bereich der Stadt Erkelenz ist aufgrund von regelmäßig geringem Reitaufkommen das Reiten über den Gemeindegebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf allen privaten Wegen zugelassen [§ 58 Abs. 3 LNatSchG].

1.2 Von der Regelung der Ziffer 1.1 ausgenommen sind:

1.

Das Naturschutzgebiet „Scherresbruch und Habberger Wald“. **(Karte: EK 01)**

Das Reiten in diesem Naturschutzgebiet ist gänzlich verboten [§ 58 Abs. 5 LNatSchG], [Landschaftsplan I/1 „Erkelener Börde“, Ziffer 2.1-1, Buchstabe e)].

2.

Das Naturschutzgebiet „Tüschbroicher Wald“ im Bereich des Schwalmquellgebietes bei Geneiken/Tüschbroich. **(Karte: EK 02)**

Das Reiten im Naturschutzgebiet „Tüschbroicher Wald“, Zone II, Schwalmquellgebiet ist gänzlich verboten [§ 58 Abs. 5 LNatSchG].

2. Gemeinde Gangelt (GA)

2.1 Für den Bereich der Gemeinde Gangelt ist aufgrund von regelmäßig geringem Reitaufkommen das Reiten über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf allen privaten Wegen zugelassen [§ 58 Abs. 3 LNatSchG].

2.2 1.

Im Naturschutzgebiet „Tevereener Heide“ **(Karte: GA 01)** sowie

2.

auf den Waldflächen zwischen dem Flugplatzgelände und der L 272 (Hohenbusch / Niederbusch) sowie der B 56 (Stahe / Gillrath) **(Karte: GA 02)**

ist das Reiten ausschließlich auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt [§ 58 Abs. 4 LNatSchG], [zusätzlich für Nr. 1 Landschaftsplan I/2 „Tevereener Heide“, Ziffer 2.1, Buchstabe l].

2.3 Von den Regelungen der Ziffern 2.1 ausgenommen sind:

1.

Das Naturschutzgebiet „Höngener und Saeffeler Bruch“ **(Karte: GA 03)**,

2.

das Naturschutzgebiet „Rodebachtal-Niederbusch“ **(Karte: GA 04)** und

3.

das Naturschutzgebiet „Rodebach – Gangelt/Mindergangelt“ (**Karte: GA 05**).

Das Reiten in diesen Naturschutzgebieten ist gänzlich verboten [§ 58 Abs. 5 LNatSchG], [zusätzlich für Nr. 1. Landschaftsplan II/5 „Selfkant“, Ziffer 2.1, Buchstabe e), für Nr. 2. Landschaftsplan III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“, Ziffer 2.1, Buchstabe t)].

3. Stadt Geilenkirchen (GK)

3.1. Für den Bereich der Stadt Geilenkirchen ist aufgrund von regelmäßig geringem Reitaufkommen das Reiten über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf allen privaten Wegen zugelassen [§ 58 Abs. 3 LNatSchG].

3.2. 1.

Im Naturschutzgebiet „Teverener Heide“ (**Karte: GK 01**) und

2.

auf den Waldflächen zwischen dem Flugplatzgelände und Gillrath sowie Stahe/Niederbusch (**Karte: GK 02**)

ist das Reiten ausschließlich auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt [§ 58 Abs. 4 LNatSchG], [zusätzlich für Nr. 1 Landschaftsplan I/2 „Teverener Heide“, Ziffer 2.1, Buchstabe l)].

3.3 Von den Regelungen der Ziffer 3.1 ausgenommen sind:**1.**

Das Naturschutzgebiet „Panneschopp“ (**Karte: GK 03**) und

2.

das Naturschutzgebiet „Große Heide“ (**Karte: GK 04**)

Das Reiten in diesen Naturschutzgebieten ist gänzlich verboten [§ 58 Abs. 5 LNatSchG].

4. Stadt Heinsberg (HS)

4.1. Für den Bereich der Stadt Heinsberg ist aufgrund von regelmäßig geringem Reitaufkommen das Reiten über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf allen privaten Wegen zugelassen [§ 58 Abs. 3 LNatSchG].

5. Stadt Hückelhoven (HÜ)

5.1. Für den Bereich der Stadt Hückelhoven ist aufgrund von regelmäßig geringem Reitaufkommen das Reiten über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf allen privaten Wegen zugelassen [§ 58 Abs. 3 LNatSchG].

5.2 Von den Regelungen der Ziffer 5.1 ausgenommen sind:

1.

Das Naturschutzgebiet „Scherresbruch und Haberberger Wald“ (**Karte: HÜ 01**),

2.

das Naturschutzgebiet „Haller Bruch“ (**Karte: HÜ 02**),

3.

das Naturschutzgebiet „Absetzbecken Doverack/Millich“ (**Karte: HÜ 03**),

4.

das Naturschutzgebiet „Doverner Bruch“ (**Karte: HÜ 04**),

5.

das Naturschutzgebiet „Am hintersten Berg“ (**Karte: HÜ 05**).

Das Reiten in diesen Naturschutzgebieten ist gänzlich verboten [§ 58 Abs. 5 LNatSchG], [zusätzlich für Nr. 1. Landschaftsplan I/1 „Erkelenzer Börde“, Ziffer 2.1-1, Buchstabe e)].

6. Gemeinde Selfkant (SK)

6.1. Für den Bereich der Gemeinde Selfkant ist aufgrund von regelmäßig geringem Reitaufkommen das Reiten über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf allen privaten Wegen zugelassen [§ 58 Abs. 3 LNatSchG].

6.2 Von den Regelungen der Ziffer 6.1 ausgenommen sind:

1.

Das Naturschutzgebiet „Im Eiländchen“ (**Karte: SK 01**),

2.

das Naturschutzgebiet „Hohbruch“ (**Karte: SK 02**),

3.
das Naturschutzgebiet „Höngener und Saeffeler Bruch“ (**Karte: SK 03**),

4.
das Naturschutzgebiet „Tüdderner Fenn“ (**Karte: SK 04**).

Das Reiten in diesen Naturschutzgebieten ist gänzlich verboten [§ 58 Abs. 5 LNatSchG], [zusätzlich Landschaftsplan II/5 „Selfkant“ Ziffer 2.1, Buchstabe e].

7. Stadt Übach-Palenberg (ÜP)

7.1. Für den Bereich der Stadt Übach-Palenberg ist aufgrund von regelmäßig geringem Reitaufkommen das Reiten über den Gemeindegebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf allen privaten Wegen zugelassen [§ 58 Abs. 3 LNatSchG].

7.2. 1.
Im Naturschutzgebiet „Tevereener Heide“ (**Karte: ÜP 01**)

ist das Reiten ausschließlich auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt [§ 58 Abs. 4 LNatSchG], [zusätzlich für Nr. 1 Landschaftsplan I/2 „Tevereener Heide“, Ziffer 2.1, Buchstabe I].

7.3 Von den Regelungen der Ziffern 7.1 ausgenommen sind:

1.
Der Rimburger Wald (**Karte: ÜP 02**) und

2.
der Herbacher Wald (**Karte: ÜP 03**).

Das Reiten in den vorgenannten Wäldern ist gänzlich verboten [§ 58 Abs. 5 LNatSchG].

8. Gemeinde Waldfeucht (WF)

8.1. Für den Bereich der Gemeinde Waldfeucht ist aufgrund von regelmäßig geringem Reitaufkommen das Reiten über den Gemeindegebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf allen privaten Wegen zugelassen [§ 58 Abs. 3 LNatSchG].

9. **Stadt Wassenberg (WS)**

- 9.1. Für den Bereich der Stadt Wassenberg ist das Reiten ausschließlich auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt [§ 58 Abs. 4 LNatSchG].

10. **Stadt Wegberg (WE)**

- 10.1. Für den Bereich der Stadt Wegberg ist das Reiten ausschließlich auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt [§ 58 Abs. 4 LNatSchG].

11. **Begriffserläuterungen**

Die in § 58 LNatSchG genannten Begrifflichkeiten „Fahrwege“ [§ 58 Abs. 2 LNatSchG] sowie „Wege“ [§ 58 Abs. 3 LNatSchG] sind im Rahmen der Allgemeinverfügung wie folgt auszulegen:

11.1. **Fahrwege im Sinne des § 58 Abs. 2 LNatSchG**

Fahrwege im Sinne des § 58 Abs. 2 LNatSchG sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege. Diese Waldwirtschaftswege sind asphaltierte, mittels Schottertragschicht befestigte oder naturfeste Wege, die aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit, ihren Abmessungen und ihrer Linienführung ganzjährig mit einem normalen, mit Front- oder Heckantrieb ausgestatteten Personenkraftwagen, befahrbar und so ausgebaut sind, dass sie die Erfordernisse für das Befahren mit forstwirtschaftlichen Transportfahrzeugen erfüllen (Fahrwege).

Keine Fahrwege im Sinne des § 58 Abs. 2 LNatSchG sind demnach „unbefestigte“ und „nicht naturfeste“ Waldwirtschaftswege (z. B. Rücke- oder Maschinenwege), Trampel- oder Wanderpfade, Sport- und Lehrpfade sowie Stege, Waldschneisen, Schleifspuren, Leitungstrassen o. ä.. Das Reiten ist auf diesen Wegen ausdrücklich nicht gestattet.

11.2. **Wege im Sinne des § 58 Abs. 3 LNatSchG**

Wege im Sinne des § 58 Abs. 3 LNatSchG verfügen über eine befestigte oder naturfeste, ganzjährig nutzbare Oberfläche. Sie sind in Ihren Abmessungen und Linienführungen so geschaffen, dass ein gefahrloser Begegnungsverkehr zwischen Reitern und anderen zulässigen Erholungsnutzern möglich ist.

Keine Wege im Sinne des § 58 Abs. 3 LNatSchG sind Trampel- oder Wanderpfade, Sport- und Lehrpfade sowie Stege, Waldschneisen, Schleifspuren, Rücke- oder Maschinenwege oder Leitungstrassen o. ä.. Das Reiten ist auf diesen Wegen ausdrücklich nicht gestattet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 12. November 1999, § 58 Abs. 3 und Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW: S. 568) in der jeweils geltenden Fassung und § 18 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 19. Dezember 2008 in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Diese Regelung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gegeben, da die bisher im Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen geltende Regelung für das Reiten im Wald mit Inkrafttreten des § 58 LNatSchG NRW zum 01.01.2018 außer Kraft getreten ist. Bei Abwägung aller Interessen, insbesondere der Reiterinnen und Reiter, der Erholungssuchenden, der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie aus naturfachlicher Sicht zum Schutz von sehr hochwertigen und sensiblen Naturflächen wie Feucht- und Nasswiesen, Magerrasen und Heiden, Moore, Bruch- und Sumpfwälder erscheint es gerechtfertigt, die bislang bestehenden und bewährten Regelungen im Wesentlichen fortzuführen und dieser Fortführung Vorrang vor den privaten Interessen Einzelner zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de*

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Aachen beantragt werden.

Heinsberg, den 15.05.2018

Kreis Heinsberg
Der Landrat

gez.
Pusch